

99031007016000

Prüfungs- und Bescheinigungsstellen gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung g anerkennen lassen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000790/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031007016000
Leistungsbezeichnung I	Prüfungs- und Bescheinigungsstellen gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung anerkennen lassen
Leistungsbezeichnung II	Prüfungs- und Bescheinigungsstellen gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung anerkennen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemie-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaSchutzV)](http://bundesrecht.juris.de/chem_klimaschutzv/) • [Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402215) • [Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2066](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2066&from=CS) • [Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2067&qid=1462803331572&from=DE) • [Verordnung (EG) Nummer 304/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/PDF/?uri=CELEX:32008R0304) • [Verordnung (EG) Nummer 306/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/PDF/?uri=CELEX:32008R0306) • [Verordnung (EG) Nummer 307/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/PDF/?uri=CELEX:32008R0307) • [Verordnung (EG) Nummer 308/2008](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/XT/PDF/?uri=CELEX:32008R0308) • Laufend Nummer 24 Tarifstelle 9.1 [Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift)

Modul	Sachverhalt
	/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis) • § 33 Absatz 1 [Handwerksordnung (HwO)](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/) • § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 [Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)](http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/)
Teaser	Personen, die bestimmte Tätigkeiten an fluorierte Treibhausgase enthaltenden Einrichtungen wie Kälte-/Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme durchführen, benötigen dafür eine Sachkundebescheinigung. Im Regelfall müssen die Personen hierfür eine Prüfung bestanden haben.
Volltext	Personen, die bestimmte Tätigkeiten an fluorierte Treibhausgase enthaltenden Einrichtungen wie Kälte-/Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme durchführen, benötigen dafür eine Sachkundebescheinigung. Im Regelfall müssen die Personen hierfür eine Prüfung bestanden haben. Berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind neben • den Handwerkskammern • den Industrie- und Handelskammern und • die Handwerksinnungen, soweit diese zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt sind, auch • von der zuständigen Behörde anerkannte Stellen (Aus- und Fortbildungseinrichtungen oder Unternehmen). ### Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen

Modul

Sachverhalt

zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Katalog mit Prüfungsfragen zur theoretischen Prüfung gemäß Anhang der jeweiligen Durchführungsverordnung
- Beschreibung der praktischen Prüfung gemäß Anhang der jeweiligen Verordnung
- Verfahrensvorschriften der Prüfstelle beziehungsweise der Sachkunde bescheinigenden Stelle gemäß der jeweiligen Verordnung (Prüfungsordnung, Verfahrensvorschriften für Ausstellung, Aussetzung und Entzug von Sachkundebescheinigungen, Verfahrensvorschriften für die Berichterstattung)
- Ausstattung: Mess- und Apparatliste
- Angaben zu den Prüfkraften
- Muster einer Sachkundebescheinigung

Im Falle der Anerkennung einer Sachkunde bescheinigenden Stelle für Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Schulungskonzept / Trainingsprogramm
- Technische Ausstattung
- Angaben zu Referenten / Trainern
- Muster einer Sachkundebescheinigung

Voraussetzungen

- Sie verfügen über geeignete Mittel, Material und Personal zur Abnahme von Prüfungen und für die Ausstellung von Bescheinigungen. Darüber hinaus existieren je nach Art der Einrichtung spezifische Anforderungen an die Prüfungen, welche in den folgenden Verordnungen geregelt sind:
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 (betrifft

Modul
Sachverhalt

Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen),

- Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 (betrifft Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen und Organic-Rankine-Kreisläufen sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons)
- Verordnung (EG) Nummer 304/2008 (betrifft Tätigkeiten an Brandschutzsystemen) oder
- Verordnung (EG) Nummer 306/2008 (betrifft Tätigkeiten an Lösungsmittel enthaltenden Anlagen)
- In entsprechenden Fällen muss die anzuerkennende Stelle zusätzlich in der Lage sein, die Eignung einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.
- Bei Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen muss das Ausbildungs-/Trainingsprogramm den in der Verordnung (EG) Nummer 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 ist am 29.09.2024 in Kraft getreten. Mit ihr wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgehoben.

Kosten

EUR 160,00 bis EUR 1.481

Verfahrensablauf

- Den Antrag stellen Sie formlos bei dem zuständigen Standort der Landesdirektion Sachsen (siehe "Zuständige Stelle").
- Die Landesdirektion Sachsen überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen und erteilt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, die Bescheinigung.
- Falls erforderlich, kann sie fehlende Unterlagen nachfordern.

Bei allen Fragen zum Ablauf des Verfahrens können Sie sich an die zuständige Stelle wenden.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	• Bearbeitungszeit der zuständigen Behörde: maximal drei Monate **Hinweis:** Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	